

## **Begründung zur fünften Änderungsverordnung vom 14. Dezember 2021 zur Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 15. September 2021**

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie hat der Bundesgesetzgeber die ursprünglich bis zum 15. Dezember 2021 befristete Übergangsregelung für landesrechtliche Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 9 Satz 1 IfSG in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG, die bis zum 25. November 2021 in Kraft getreten waren, bis zum 31. März 2022 verlängert ([http://www.bgbl.de/Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie.pdf](http://www.bgbl.de/Gesetz%20zur%20Stärkung%20der%20Impfprävention%20gegen%20COVID-19%20und%20zur%20Änderung%20und%20zur%20Änderung%20weiterer%20Vorschriften%20im%20Zusammenhang%20mit%20der%20COVID-19-Pandemie.pdf)).

Die auf Grundlage der Übergangsregelung nach § 28 Absatz 9 Satz 1 IfSG in der 11. Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) getroffenen Schutzmaßnahmen, insbesondere die Festlegung von stadt- und landkreisbezogenen Ausgangsbeschränkungen in Hotspot-Gebieten nach § 17a Absatz 2 CoronaVO, müssen aus Sicht der Landesregierung unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens sowie nach umfassender Überprüfung und Abwägung aller grundrechtlicher Belange und Interessen zwingend aufrechterhalten bleiben.

Im Hinblick auf deren infektiologische Notwendigkeit und verfassungsrechtliche Rechtfertigung wird auf die vorangegangenen Begründungen zur 11. CoronaVO sowie der jeweiligen Änderungsverordnungen verwiesen, die weiterhin fortgelten.

Mit der fünften Verordnung zur Änderung der 11. CoronaVO wird deshalb die bislang für den Erlass von Versammlungsverboten (§ 12 Absatz 2 CoronaVO) und die Anordnung von Ausgangsbeschränkungen (§ 17a Absatz 2 CoronaVO) in § 25 Absatz 2 Satz 2 CoronaVO geregelte Befristung bis zum 15. Dezember 2021 aufgehoben. Die zeitliche Geltungsdauer richtet sich folglich nach der bundesrechtlichen Regelung in § 28 Absatz 9 Satz 1 IfSG, sofern besagte Schutzmaßnahmen von der Landesregierung nicht zuvor im Rahmen der ständigen Überprüfung des Maßnahmenpakets in der CoronaVO aufgehoben werden.